

# Amtsgericht Nürnberg -Registergericht-

Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg  
Telefon: 0911/321-01  
Fax: 0911/321-1298



Amtsgericht Nürnberg, 90327 Nürnberg

"Förderverein Kindergarten  
Simonshofen" e.V.  
Tobias-Kießling-Straße 2 a  
91207 Lauf a.d.Pegnitz

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Frau Landmann  
Telefon: 0911/321-1228

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo-Fr 8.30-11.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Haltestellen öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahn Linie 5, Haltestelle Marientunnel  
U-Bahn Linie 2, Haltestelle Wöhrder Wiese

Online-Einsicht:  
[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:  
Unser Geschäftszeichen  
**VR 200926** (Fall 2)

Datum  
02.11.2010

## Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Nürnberg "Förderverein Kindergarten Simonshofen" e.V., Sitz: Lauf a.d.Pegnitz, VR 200926

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Nürnberg nachfolgendes eingetragen worden:

1.

**Nummer der Eintragung: 2**

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 27.09.2010 hat die Änderung der §§ 2 (Vereinszweck) und 11 (Auflösung des Vereins) der Satzung beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

28.10.2010  
Christl

**b) Bemerkungen:**

Protokoll Bl. 16 ff SB; Neue Satzung Bl. 17 ff SB.

***Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.***

***Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.***

**SATZUNG  
DES  
FÖRDERVEREINS KINDERGARTEN SIMONSHOFEN**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Simonshofen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 91207 Lauf-Simonshofen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Städtischen Kindergartens Simonshofen in Lauf sowie die Erhaltung der Kindertagesstätte. Er ist ein Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

- (2) Die Mittel hierfür beschafft der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlös aus der Durchführung von Veranstaltungen

- (3) Die Mittel werden verwendet für:

- ✓ Hilfe bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Spielgeräten, sofern dafür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen oder diese nicht ausreichen;
- ✓ Einzelbeihilfen in besonderen Fällen;
- ✓ Unterstützung, Mitgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen;
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Amtsgericht Nürnberg  
Einges. 20. Okt. 2010 -7-  
Akt. Urk. Abdr. Senck Anl. Fest.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Beschränkt Geschäftsfähige benötigen die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s).
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ausgesprochen werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Verzug geblieben ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung – an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift - ein Monat vergangen ist. In der Mahnung muss auf die Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der erweiterte Vorstand auf Antrag der betreffenden Person den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, welche nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - ✓ Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - ✓ Wahl und Abberufung des Vorstands und der Beisitzer (alle zwei Jahre),
  - ✓ Entlastung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands,
  - ✓ Wahl des Kassenprüfers (alle zwei Jahre),
  - ✓ Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins,
  - ✓ Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - ✓ Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - ✓ Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - ✓ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- ✓ Vorstand gem. § 26 BGB,
- ✓ der Leitung des Kindergartens Simonshofen,
- ✓ dem Vorsitzenden des Elternbeirats und
- ✓ bis zu drei Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

- (3) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet auf Anweisung des Vorstands Zahlungen für den Verein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein:


Sportverein Simonshofen e.V.  
91207 Simonshofen

(derzeitiger 1. Vorsitzender: H. Florian Beyer  
Adam-Kraft-Str. 11  
91207 Lauf-Simonshofen)

Zwecks Verwendung: zur Förderung des Jugendsports.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27. September 2010 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

1) ~~Ullrich~~  (M. Ullrich)

2) Sandra Köpfer

3) Marlene Beyer

4) Beyer

5) ~~Depp~~ 

6) E. Schneyer

7) T. Stilling

8. Epp sur

9.) Manika Schwanitz

10.) Katja Singer